Mein Kind ist krank – darf ich zu Hause bleiben und wenn ja, wie lange? Bekomme ich weiter Gehalt? Diese und viele weitere Fragen haben berufstätigte Eltern, wenn die Kleinsten krank sind.

**Mein Kind ist krank – darf ich zu Hause bleiben?**

Ja, Beschäftigte haben mit krankem Kind, welches mit im Haushalt lebt und Betreuung benötigt, ein Recht auf **unbezahlte** Freistellung von der Arbeitsleistung. Das können Arbeitgeber:innen auch nicht arbeits- oder tarifvertraglich ausschließen. Dieses Recht ergibt sich für Beschäftigte aus § 45 SGB V.

Ein Anspruch auf **bezahlte** Freistellung kann sich zudem für bis zu 5 Tage aus § 616 BGB ergeben. Doch diese Regelung kann tarif- oder arbeitsvertraglich ausgeschlossen sein. Wendet Euch daher bei Unsicherheiten unbedingt an uns!

**Was ist mit meinem Lohn bei unbezahlter Freistellung?**

Nach § 45 SGB V erhalten gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Krankengeld als Lohnersatz ein sogenanntes Kinderkrankengeld von ihrer Krankenversicherung.

Bedingung:

* keine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind pflegen
* das Kind ist gesetzlich krankenversichert und
* hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet (Ausnahme: Kinder mit Behinderung und Pflegebedarf)

Das Kinderkrankengeld wird zudem nur für Kinder gezahlt, die in einem Kindschaftsverhältnis (leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) mit der pflegenden Person stehen.

**Kinderkrankengeld – Dauer, Höhe und Beantragung**

Die Dauer ergibt sich aus den Regelungen in § 45 SGB V:

* 2 anspruchsberechtigte Personen: je 10 Arbeitstage(AT)/Jahr für 1 Kind; mehrere Kinder = je 25 AT/Jahr
* Alleinerziehende: 20 AT/Jahr für 1 Kind; mehrere Kinder 50 AT/Jahr

Achtung! Noch bis Ende 2023 gilt: je 30 AT bei
2 Anspruchsberechtigten bzw. 60 AT für Alleinerziehende, bei mehreren Kindern besteht für max. 65 bzw. 130
Arbeitstage der Anspruch.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel
90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Einmalzahlungen der vergangen 12 Monate können das sogar noch erhöhen. Mit der notwendigen ärztlichen Bescheinigung wird das Kindergeld bei der Krankenkasse des versicherten Elternteils beantragt. Dazu muss das rückseitige Antragsformular ausgefüllt und eingereicht werden.

**Übertragung von Kindkrank-Tagen**

Kindkrank-Tage können zwischen den Elternteilen übertragen werden, wenn der/die Arbeitgeber:in des Elternteils zustimmt, welches bereits die Kindkrank-Tage ausgeschöpft hat.

**Anspruch auf Kinderkrankengeld bei Homeoffice und Teilzeit**

Bei beiden bleibt der Anspruch gleich. Sowohl Homeoffice als auch Teilzeitbeschäftigung ändern nichts am Anspruch.

**Anruf von Kita oder Schule – darf ich gehen?**

Ja, auf Grundlage § 616 BGB, da der Arbeitsplatz unverschuldet verlassen werden muss. Da der/die
Arbeitgeber:in ein Recht auf Mitteilung hat, müssen Beschäftigte vor Verlassen des Arbeitsplatzes aber Bescheid geben, um eine Abmahnung zu verhindern.

**Ich muss den Arbeitsplatz wegen Kindkrank spontan verlassen – was ist mit Minusstunden?**

Im Falle des vorzeitigen Verlassens aufgrund eines kranken Kindes dürfen für diesen Tag keine Minusstunden entstehen. Denn auch hier gilt § 616 BGB: Anspruch auf Vergütung und die geplante Arbeitszeit bleiben bestehen.

**Welche Informationspflicht habe ich gegenüber dem/der Arbeitgeber:in**

Es besteht eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem/der Arbeitgeber:in. Das kann per Telefon o. ä. geschehen. Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Verzögern“. Auch können Arbeitgebende die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Das ist im Einzelfall zu prüfen.

**Darf der/die Arbeitgeber:in den Abbau von Überstunden verlangen statt Kindkrank?**

Nein, der Anspruch auf Freistellung bei Kindkrank-
Tagen ist gesetzlich festgeschrieben.

**Der Betriebsrat**